OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653786/7/KH

Datum:
Linz, 28. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 16.12.2025, GZ: BHRIBSS-2025-207579/10, betreffend eine Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im ersten Jahr alle 3 Monate zu erbringenden Nachweise einer Alkoholberatung entfallen, im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 16.12.2025, GZ: BHRIBSS-2025-207579/10, befristete die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) bis 06.11.2027 und ordnete an, dass alle 3 Monate eine Haaranalyse auf Alkoholabstinenz durchzuführen sowie im ersten Jahr zusätzlich alle 3 Monate ein Nachweis einer Alkoholberatung vorzulegen sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass seine Lenkberechtigung bereits mit Bescheid vom 02.07.2025 befristet und die Vorlage von Haaranalysen auf EtG < 29 pg/mg alle 3 Monate vorgeschrieben worden seien. Er habe nach einer bescheidmäßigen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie dieser entsprochen, eine fachärztliche Stellungnahme eingeholt und sich der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Es sei ihm gesagt worden, dass beide nicht negativ seien und es habe geheißen, dass es weder bezüglich der Befristungsdauer bis 25.06.2026, noch bezüglich der Auflage, alle 3 Monate eine Haarprobe auf EtG zum Nachweis eines moderaten Alkoholkonsums bis 29 pg/mg zu erbringen, einer Änderung bedürfe. Es sei daher mit der Behörde bereits der nächste Vorlagetermin für die Haarprobe am 09.03.2026 vereinbart worden und der Bf sei überrascht gewesen, als er kurzfristig einen Anruf bekommen habe, er müsse zwecks Änderung der Befristung zur Behörde kommen – dies sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen, da er sich immer an die Vorlagetermine gehalten habe.
Dem Bf sei der Inhalt der amtsärztlichen Untersuchung sowie der Inhalt der fachärztlichen Stellungnahme nicht zur Kenntnis gebracht worden und er habe auch nicht die Möglichkeit erhalten, zum angeblichen Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung sowie zur fachärztlichen Stellungnahme eine Stellungnahme abzugeben. Auch sei ihm die Rechtslage, aufgrund derer die Lenkberechtigung eingeschränkt wurde, nicht genannt worden.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wahrte dieses Parteiengehör hinsichtlich der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 03.12.2025 und dem amtsärztlichen Gutachten vom 09.12.2025 [ON 5].

5. Der Bf übermittelte mit Schreiben vom 11.05.2026 eine Stellungnahme [ON 6], in welcher er ausführte, dass es der weiteren Befristung bzw. der erhöhten Auflagen nicht bedürfe. Der bei der Probenentnahme am 09.09.2025 festgestellte EtG-Wert in Höhe von 67 pg/mg sei für ihn nicht nachvollziehbar, im Nachhinein aber damit erklärbar, dass er in der der Probenentnahme vorausgegangenen Zeit einen autofreien Urlaub verbracht habe, in dem er auch Alkohol, vorwiegend Wein, konsumiert habe, was er zur urlaubsfreien Zeit weder vor, noch nach dem Urlaub gemacht habe. Somit bestehe bei ihm ein Verhalten wie im Befristungsbescheid vom 02.07.2025 aufgetragen. Die in den übermittelten Anlagen angeführten Bedenken bzw. Ausführungen, dass Alkoholmissbrauch vorliege und es damit einhergehend der längeren Befristung mit verschärften und engmaschigeren Auflagen/Kontrollen bedürfe, würden daher nicht zutreffen, der Bf habe keine Alkoholprobleme und halte sich an die Vorgaben des Befristungsbescheides vom 02.07.2025.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Nach einer Entziehung der Lenkberechtigung im Jahr 2000 aufgrund des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und einer Entziehung der Lenkberechtigung im November 2023 wiederum wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,14 Promille Blutalkoholgehalt) wurde dem Bf die Lenkberechtigung im November 2024 neuerlich entzogen, nachdem er ein Kraftfahrzeug mit einem Blutalkoholgehalt von 1,84 Promille gelenkt hatte.

2. Bei einer verkehrspsychologischen Untersuchung am 09.04.2025 gab der Bf an, dass er seit der letzten Entziehung der Lenkberechtigung fast völlig auf Alkohol verzichte. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15.04.2025 konstatierte unter Annahme des von ihm geltend gemachten fast völligen Alkoholverzichts trotz der massiv auffälligen Verkehrsvorgeschichte (3 Alkoholdelikte, davon 2 in jüngster Vergangenheit) eine noch im nötigen Maß vorhandene Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und der Bf wurde für bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft, wobei eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr mit einer Verlaufskontrolle mittels geeigneten Laborbefunden (zB EtG-Haaranalysen) empfohlen wurde.

3. Auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens vom 25.06.2025, das die gesundheitliche Eignung des Bf unter der Voraussetzung von Haaranalysen mit einem Ergebnis von weniger als 29 pg/mg EtG in einem einjährigen Befristungszeitraum als gegeben ansah, wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 02.07.2025, GZ: BHRIBSS-2025-207579/2-EC, bis 25.06.2026

befristet und Haaranalysen auf EtG zum Nachweis eines moderaten Alkoholkonsums bis 29 pg/mg alle 3 Monate angeordnet.

4. Eine am 09.09.2025 beim Bf abgenommene Haarprobe wies einen EtG-Wert von 67 pg/mg auf, wobei dieser Wert gemäß dem darüber erstellten Gutachten für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten spricht und internationalen Studien und dem Konsens der C__ zufolge bei einer EtG-Konzentration von mehr als 5 pg/mg im Haar die Alkoholabstinenz nicht belegt und ab einer EtG-Konzentration von 30 pg/mg im Haar ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend ist.

5. Daraufhin erfolgte eine weitere amtsärztliche Untersuchung am 06.11.2025, bei der die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens als notwendig erachtet wurde. Der Bf gab im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung an, dass er über den hohen EtG-Wert erstaunt sei und er im Urlaub gewesen sei bzw. es auch ein paar Feste gegeben habe.

6. In einer daraufhin eingeholten fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 03.12.2025 wurde ein Alkoholmissbrauch des Bf diagnostiziert, wobei der Bf unter der Voraussetzung einer konsequenten und dauerhaften Alkoholabstinenz über einen Beobachtungszeitraum von 2 Jahren mit vierteljährlichen Haaranalysen als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft wurde.

7. Im daraufhin erstellten amtsärztlichen Gutachten vom 09.12.2025 wurde festgehalten, dass der Bf unter der Voraussetzung einer zweijährigen Befristung der Lenkberechtigung und vierteljährlichen Haaranalysen auf EtG zum Nachweis der Alkoholabstinenz sowie vierteljährlichen Nachweisen einer Alkoholberatung im ersten Jahr gesundheitlich geeignet zum Lenken ist.

8. Es wird festgestellt, dass bereits die erste vom Bf nach Ergehen des Befristungsbescheides vom 02.07.2025 abgegebene Haarprobe entgegen seinen Angaben im April 2025 – er hatte im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung angegeben, dass er seit der letzten Entziehung der Lenkberechtigung im November 2024 fast völlig auf Alkohol verzichte – einen EtG-Wert aufwies, der einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum belegt, wobei davon auszugehen ist, dass dieser auf einen bestehenden Alkoholmissbrauch zurückzuführen war und mit einer diesbezüglichen Verschlechterung gerechnet werden musste.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 03.12.2025 und des amtsärztlichen Gutachtens vom 09.12.2025 [ON 5]. Der Bf nahm sein Stellungnahmerecht wahr [ON 6].

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den von der belangten Behörde vorgelegten Aktenstücken, insbesondere aus der verkehrspsychologischen und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme. Im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung gab der Bf an, dass er seit der Entziehung der Lenkberechtigung im November 2024 fast völlig auf Alkohol verzichte, wobei der in der Haarprobe vom 09.09.2025 festgestellte EtG-Wert von 67 pg/mg klar dagegen spricht. Die Angabe in der im Beschwerdeverfahren abgegebenen Stellungnahme, dass der Wert aufgrund von Alkoholkonsum in einem autofreien Urlaub zustande gekommen sei, ist nicht nachprüfbar bzw. hat der Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung auch „ein paar Feste" erwähnt, bei denen er demzufolge auch Alkohol konsumiert hat, was die Glaubwürdigkeit seiner Angaben in der Stellungnahme vom 11.05.2026 zumindest in Frage stellt.

Festzuhalten ist auch, dass der Bf, obwohl ihm aufgrund der Vorgaben des Befristungsbescheides vom 02.07.2025 bewusst gewesen sein hätte müssen, dass lediglich ein moderater Alkoholkonsum zulässig ist, ohne führerscheinrechtliche Konsequenzen zu riskieren, diesen jedoch augenscheinlich bereits im Zeitraum vor der Abgabe der ersten Haarprobe massiv überschritten hat, weshalb davon auszugehen ist, dass seinerseits kein entsprechendes Bewusstsein für die Notwendigkeit der massiven Reduktion seines Alkoholkonsums vorlag, zumal er bereits drei Mal ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wobei die Alkoholisierung im Rahmen der Vorfälle im November 2023 und November 2024 jeweils erheblich war (1,14 Promille und 1,84 Promille Blutalkoholgehalt).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5. (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf bringt vor, dass keine Notwendigkeit bestehe, seine Lenkberechtigung weiters zu befristen bzw. die darin enthaltenen Anordnungen zu verschärfen, da er sich an die Vorgaben des Befristungsbescheides vom 02.07.2025 gehalten habe.

Festzuhalten ist vorweg, dass die verkehrspsychologische Stellungnahme vom April 2025 eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen konstatierte, allerdings unter kritischer Erwähnung der massiv auffälligen Verkehrsvorgeschichte, wobei insbesondere die beiden Alkoholdelikte im November 2023 und im November 2024 (Lenken eines Kraftfahrzeugs mit 1,14 bzw. 1,84 Promille Blutalkoholgehalt) klar dafür sprechen, dass der Bf nicht in der Lage war, den Konsum von Alkohol und das Lenken von Kraftfahrzeugen entsprechend zu trennen, darüber hinaus weisen insbesondere der im November 2024 festgestellte Blutalkoholgehalt von 1,84 Promille, aber auch jener im

November 2023 festgestellte Wert (1,14 Promille) auf eine erhebliche Gewöhnung des Bf an Alkohol hin, was eine gehäuft missbräuchliche Verwendung von Alkohol nahelegt.

Auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens vom 25.06.2025 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 02.07.2025, GZ: BHRIBSS-2025-207579/2-EC, bis 25.06.2026 und ordnete Haaranalysen auf EtG zum Nachweis eines moderaten Alkoholkonsums bis 29 pg/mg alle 3 Monate an. Allerdings wies bereits die erste Haarprobe, die der Bf nach Ergehen des Befristungsbescheides abgegeben hat, einen EtG-Wert in Höhe von 67 pg/mg auf, womit dem diesbezüglichen Gutachten folgend ein übermäßiger Alkoholkonsum des Bf im dreimonatigen Beobachtungszeitraum belegt ist.

Der Bf gab bei der amtsärztlichen Untersuchung im November 2025 dazu an, dass er erstaunt über den hohen Wert sei und dass er auf Urlaub gewesen sei bzw. dass ein paar Feste stattgefunden hätten, wobei er demzufolge sowohl in seinem Urlaub, als auch bei den Festen anzunehmenderweise in erheblichem Maß Alkohol konsumiert haben müsste, andernfalls der EtG-Wert von 67 pg/mg nicht zustande gekommen wäre. Die Angabe in seiner im Rahmen des Beschwerdeverfahrens abgegebenen Stellungnahme, dass er ausschließlich in einem autofreien Urlaub Alkohol konsumiert habe, kann nicht überprüft werden bzw. ist auch im Hinblick auf seine Erwähnung von „ein paar Festen" gegenüber der Amtsärztin im November 2025 kritisch zu hinterfragen. Sollte er andererseits tatsächlich während seines Urlaubs derart viel Alkohol konsumiert haben, dass sich daraus ein Wert von 67 pg/mg EtG ergibt, müsste während dieses Urlaubs jedenfalls ein exzessives Trinken stattgefunden haben, das in krassem Widerspruch zu seinen Angaben, seit November 2024 fast völlig auf Alkohol zu verzichten, steht.

Unabhängig davon, auf welcher Weise der in der Haarprobe nachgewiesene übermäßige Alkoholkonsum erfolgt ist, ist festzuhalten, dass dieser Wert massiv über der im Bescheid vom 02.07.2025 erlaubten Grenze von 29 pg/mg liegt. Unter Berücksichtigung, dass es sich um die erste vom Bf nach Ergehen des Befristungsbescheides abgegebene Haarprobe handelt, spricht ein derart hoher Wert dafür, dass der Bf kein entsprechendes Bewusstsein hinsichtlich der Notwendigkeit einer massiven Reduktion seines Alkoholkonsums aufweist, da ihm ansonsten klar gewesen sein müsste, dass das Überschreiten des erlaubten EtG-Werts führerscheinrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Das Vorbringen, der Bf habe sich ohnedies an die Vorgaben des Befristungsbescheides vom 02.07.2025 gehalten, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, da wie erwähnt bereits die erste von ihm abgegebene Haarprobe eine massive Überschreitung des erlaubten EtG-Wertes von 29 pg/mg aufwies und in erheblichem Widerspruch zu seinen im April 2025 im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung getätigten Angaben hinsichtlich seines

Alkoholkonsums – er gab an, dass er fast völlig auf Alkohol verzichte - stand. Das amtsärztliche Gutachten vom 25.06.2025 ging jedoch auch von der Prämisse aus, dass die Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsum den Tatsachen entsprechen, demzufolge wurde der Befristungsbescheid vom 02.07.2025 unter der Voraussetzung erlassen, dass sich beim Bf – so wie von ihm im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung angegeben – seit der letzten Entziehung seiner Lenkberechtigung im November 2024 eine (zumindest beginnende) Verhaltens- bzw. Einstellungsänderung eingestellt hat und im Hinblick auf die vom Bf vorzulegenden Haaranalysen EtG-Werte bis zu 29 pg/mg toleriert.

Um die für die Befristung der Lenkberechtigung vorausgesetzte bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, muss davon auszugehen sein, dass zwar eine gesundheitliche Eignung (noch) in ausreichendem Maß besteht, allerdings mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. zB VwGH 02.04.2014, 2012/11/0096).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bereits die beim Bf im November 2023 und November 2024 festgestellten Alkoholisierungsgrade beim Lenken von KFZ (1,14 Promille bzw. 1,84 Promille BAK) auf einen Alkoholkonsum des Bf im Ausmaß eines zumindest gehäuften Missbrauchs hinweisen, wobei beispielsweise auch das unfallfreie Lenken eines KFZ trotz derart hoher Alkoholisierungsgrade auf eine starke Gewöhnung des Bf an Alkohol nahelegt. In der Folge belegt die Haarprobe vom 09.09.2025 einen übermäßigen Alkoholkonsum, der die Vorgaben des Bescheides vom 02.07.2025 von maximal 29 pg/mg erheblich überschreitet, wobei der Bf im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung im April 2025 noch angegeben hatte, dass er seit der letzten Entziehung der Lenkberechtigung im November 2024 fast völlig auf Alkohol verzichte. Dies deutet darauf hin, dass die vom Bf im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung geschilderte Bewusstseins- bzw. die daraus resultierende Verhaltensänderung tatsächlich nicht stattgefunden hat und der Bf im Gegenteil dazu bereits bis zur Abgabe der ersten Haarprobe seinen Alkoholkonsum nicht so weit einschränken wollte oder konnte, dass dieser sich in der Analyse nicht als übermäßig dargestellt hätte. Auch in Zusammenschau mit den Alkoholdelikten im Straßenverkehr im November 2023 bzw. 2024 ist davon auszugehen, dass beim Bf ein gehäufter Alkoholmissbrauch vorliegt, wobei mit einer diesbezüglichen Verschlechterung hin zur Entwicklung einer Abhängigkeit gerechnet werden muss.

Dementsprechend wird auch in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 03.12.2025 klar festgehalten, dass eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken nur im Fall einer konsequenten und dauerhaften Alkoholabstinenz vorliegt, wobei diese über einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren durch vierteljährliche

Haaranalysen überprüft werden sollte. Dieser Einschätzung schließt sich auch das abschließende amtsärztliche Gutachten vom 09.12.2025 an.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der gegenständlich angefochtene Bescheid hinsichtlich der Befristung bzw. der Anordnung der Haaranalysen zu Recht ergangen ist.

Hinsichtlich der angeordneten Vorlage des Nachweises einer Alkoholberatung alle drei Monate ist festzuhalten, dass für die bescheidmäßige Anordnung derselben keine führerscheinrechtliche Grundlage besteht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing